

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Dr. Klaus-Dieter Uelhoff, Michael von Schmude,
Dr. Rolf Olderog, Peter Kurt Würzbach, Reinhard Freiherr von Schorlemer
und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Ina Albowitz,
Jürgen Koppelin und der Fraktion der F.D.P.**

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Otto-von-Bismarck-Stiftung

A. Problem

Umwandlung der bestehenden unselbständigen Otto-von-Bismarck-Stiftung bürgerlichen Rechts in eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts, Otto-von-Bismarck-Stiftung.

B. Lösung

Erlaß eines Errichtungsgesetzes, das insbesondere Bestimmungen über den Stiftungszweck, das Stiftungsvermögen sowie Organe der Stiftung und deren Aufgaben enthält.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel hat der Bund einzustehen (jährliche Betriebskosten: etwa 1 Mio. DM; Umbau des vom Bund erworbenen Bahnhofs Friedrichsruh, Aumühle, zum Forschungs- und Dokumentationszentrum: etwa 7,5 Mio. DM).

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Otto-von-Bismarck-Stiftung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Rechtsform der Stiftung

Unter dem Namen „Otto-von-Bismarck-Stiftung“ wird mit Sitz in Aumühle-Friedrichsruh eine rechtskräftige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Die Stiftung entsteht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist es, das Andenken an das Wirken des Staatsmannes Otto von Bismarck zu wahren, seinen Nachlaß zu sammeln und zu verwalten sowie für die Interessen der Allgemeinheit in Kultur und Wissenschaft, Bildung und Politik auszuwerten.

(2) Der Erfüllung dieses Zweckes dienen insbesondere folgende Maßnahmen:

1. Einrichtung und Unterhaltung einer für die Öffentlichkeit zugänglichen Gedenkstätte in Aumühle-Friedrichsruh;
2. Übernahme, Unterhaltung und Ausbau der Bismarck-Bibliothek und des Bismarck-Archivs;
3. Einrichtung und Unterhaltung einer Forschungs- und Dokumentationsstelle in Aumühle-Friedrichsruh;
4. Veröffentlichung von Archivbeständen und wissenschaftlichen Untersuchungen;
5. Veranstaltungen im Sinne des Stiftungszweckes.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen auf die Stiftung über:

1. die von der Bundesrepublik Deutschland für die unselbständige Otto-von-Bismarck-Stiftung erworbenen unbeweglichen und beweglichen Vermögensgegenstände und
2. die Rechte aus dem im Leihvertrag vom 14. November 1994 zwischen Ferdinand von Bismarck und der Bundesrepublik Deutschland bezeichneten Archiv- und Bibliotheksbestände.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen.

(3) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes (§ 2 Abs. 1) erhält die Stiftung einen jährlichen Zuschuß des Bundes nach Maßgabe des jeweiligen Bundeshaushalts.

(4) Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Einnahmen sind nur im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 4

Satzung

Die Stiftung gibt sich eine Satzung, die vom Kuratorium mit einer Mehrheit von vier Fünfteln seiner Mitglieder beschlossen wird und der Genehmigung des Bundesministeriums des Innern bedarf. Das gleiche gilt für Änderungen der Satzung.

§ 5

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

1. das Kuratorium,
2. der Vorstand.

§ 6

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Bundespräsidenten für die Dauer von fünf Jahren bestellt werden. Je zwei Mitglieder werden von der Bundesregierung und den Erben Otto von Bismarcks vorgeschlagen; das fünfte Mitglied wählt der Bundespräsident aus. Für jedes der fünf Mitglieder ist in gleicher Weise ein Vertreter zu bestellen. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied oder sein Vertreter vorzeitig aus, so kann eine Bestellung des Nachfolgers nur für den Rest der Zeit, für die das Mitglied oder der Vertreter bestellt war, erfolgen.

(3) Das Kuratorium wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(4) Das Kuratorium beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören. Es überwacht die Tätigkeit des Vorstandes. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden vom Kuratorium mit einer Mehrheit von vier Fünfteln seiner Mitglieder bestellt, davon ein Vor-

standsmitglied auf Vorschlag des Bundesministeriums des Innern. Die Satzung kann bestimmen, daß das vom Bundesministerium des Innern vorgeschlagene Mitglied Vorsitzender des Vorstandes ist.

(2) Der Vorstand führt die Beschlüsse des Kuratoriums aus und führt die Geschäfte der Stiftung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 8

Neben- und ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes sind, soweit sie nicht nebenamtlich tätig sind, ehrenamtlich tätig.

§ 9

Aufsicht, Haushalt, Rechnungsprüfung

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums des Innern. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird die Stiftung durch das Bundesarchiv (und die Stiftung Preußischer Kulturbesitz) unterstützt; Art und Umfang regelt das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit dem Kuratorium.

(2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Stiftung finden die für die Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 10

Beschäftigte

(1) Die Geschäfte der Stiftung werden in der Regel durch Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter) wahrgenommen.

(2) Auf die Arbeitnehmer der Stiftung sind die für Arbeitnehmer des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden.

(3) Der Stiftung kann durch Satzungsregelung das Recht, Beamte zu haben, verliehen werden.

§ 11

Gebühren

Die Stiftung kann zur Deckung des Verwaltungsaufwandes nach näherer Bestimmung der Satzung Gebühren für die Benutzung von Stiftungseinrichtungen erheben.

§ 12

Dienstsiegel

Die Stiftung führt ein Dienstsiegel.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 31. Januar 1996

Dr. Klaus-Dieter Uelhoff

Michael von Schmude

Dr. Rolf Olderog

Peter Kurt Würzbach

Reinhard Freiherr von Schorlemer

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Ina Albowitz

Jürgen Koppelin

Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung**A. Allgemeine Vorbemerkungen**

1. Seit 1987 führte die Familie von Bismarck mit dem Bund Gespräche über die Errichtung einer Otto-von-Bismarck-Stiftung, der sie die Archiv- und Bibliotheksbestände des Bismarck-Nachlasses als Dauerleihgabe zur Verfügung stellen wollte. Das Wirken Bismarcks als Architekt des Deutschen Reiches von 1871, als Vertreter einer europäisch ausgerichteten Sicherheits- und Friedenspolitik und als Begründer der deutschen Sozialpolitik macht es wert, seine Persönlichkeit und seine Leistungen als Abgeordneter und Diplomat, preußischer Ministerpräsident und deutscher Reichskanzler weiter zu erforschen und seinen Nachlaß der Allgemeinheit zu erhalten und zugänglich zu machen.

Dementsprechend wurde durch Erlaß vom 14. November 1994 die – bürgerlich-rechtliche – Otto-von-Bismarck-Stiftung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern errichtet mit dem Ziel der späteren Umwandlung in eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts. Durch Leihvertrag stellte die Familie von Bismarck die in dem Bismarck-Archiv und der Bismarck-Bibliothek zusammengefaßten Archiv- und Buchbestände als eine auf Dauer angelegte Leihgabe unentgeltlich zur Verfügung.

2. Als Sitz der Stiftung wurde 1993 vom Bund das historische Empfangsgebäude des Bahnhofs in Friedrichsruh erworben. Der Bahnhof ist einer der letzten Orte in Deutschland, die unmittelbar mit dem Namen und der Person Bismarcks in Zusammenhang stehen: er gehört zum Ensemble historischer Bismarckstätten in Friedrichsruh (Schloß, Mausoleum, Bahnhof, Museum). Das Gebäude, zugleich ein repräsentatives Beispiel einer schlichten klassizistischen Architektur, erfordert für die Nutzung der Stiftung geringfügige Veränderungen. Die Raumaufteilung könnte im wesentlichen beibehalten werden.
3. Durch die Rechtsform einer rechtsfähigen Stiftung soll die Autonomie zum Ausdruck kommen, die der überparteilich zu führenden Einrichtung eingeräumt werden soll; der Anschein einer zu weitgehenden staatlichen Einflußnahme soll vermieden werden. Der vorliegende Gesetzentwurf orientiert sich hierin wie auch sehr weitgehend in den Details am Beispiel der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus, Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte, Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus und Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung. Die rechtliche Konstruktion ist in allen Stiftungen erprobt, und zwar sowohl in dem Betrieb der Einrichtungen wie auch in der Publikationstätigkeit. Wenn auch die Rahmenbedingungen jeweils andere sind, steht doch

zu erwarten, daß auch die Otto-von-Bismarck-Stiftung einen eindringlichen Beitrag zur politischen Bildung leisten und Leben und Werk von Otto von Bismarck wieder stärker in das Bewußtsein der Öffentlichkeit haben wird. Die geeigneten Arbeitsweisen der Stiftung werden im einzelnen von ihren Organen zu bestimmen sein. Enge Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen soll die Arbeit der Stiftung fördern.

4. Die Gesetzgebungskompetenz, eine bundesunmittelbare „Otto-von-Bismarck-Stiftung“ zu errichten, kommt auch ohne ausdrückliche Zuständigkeitsregelung nach der Natur der Sache dem Bund zu. Otto von Bismarck ist als erster Reichskanzler eine bedeutende Gestalt der deutschen Geschichte. Wie Konrad Adenauer, Theodor Heuss und Willy Brandt für die Bundesrepublik Deutschland und Friedrich Ebert für die Weimarer Republik herausragende politische Persönlichkeiten waren, repräsentiert Otto von Bismarck die Zeit des Kaiserreichs, zugleich aber auch die ersten Schritte in Richtung auf eine auf allgemeinen und gleichen Wahlen beruhende demokratische Verfassung des Deutschen Reiches. Die Wahrung des Andenkens an ihn kann daher nur Aufgabe des Gesamtstaates Bundesrepublik Deutschland als des Rechtsnachfolgers des Reiches sein.
5. Die Aufnahme einer gesonderten Vorschrift über die Gemeinnützigkeit in das Gesetz ist nicht erforderlich, da die „Otto-von-Bismarck-Stiftung“ eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts ist und damit steuerlich im Ergebnis wie eine gemeinnützige Körperschaft behandelt wird.
6. Zu Beginn der Stiftungstätigkeit ist mit Kosten von voraussichtlich ca. 8,5 Mio. DM (1 Mio. DM jährliche Betriebskosten; 7,5 Mio. DM für den Umbau des vom Bund erworbenen Bahnhofs zu einem Forschungs- und Dokumentationszentrum) zu rechnen.

B. Einzelbegründungen**Zu § 1**

Die Rechtsform der rechtsfähigen bundesunmittelbaren Stiftung des öffentlichen Rechts ist im Hinblick auf die Zweckbestimmung der Stiftung besonders geeignet (vgl. dazu den Allgemeinen Teil der Begründung). Sie hat sich bereits bei den Stiftungen Bundeskanzler-Adenauer-Haus und Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte gut bewährt und ist daher auch für die Stiftungen Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus und Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung gewählt worden.

Als Sitz der Stiftung kommt nur Friedrichsruh in Betracht, da sich dort die für die Erfüllung des Stiftungszweckes unentbehrlichen Einrichtungen befinden.

Als Entstehungszeitpunkt soll das Inkrafttreten des Gesetzes festgelegt werden.

Zu § 2

Nach Absatz 1 ist es Zweck der Stiftung, das Andenken des ersten deutschen Reichskanzlers zu wahren und lebendig zu erhalten. Durch die Darstellung seines Lebens und Wirkens werden zugleich Kenntnisse über das Kaiserreich und den Übergang zur Weimarer Republik vermittelt. Die Stiftung soll damit insgesamt einen Beitrag zum Verständnis der deutschen Geschichte leisten.

Absatz 2 nennt die wichtigsten Maßnahmen, derer sich die Stiftung zur Erfüllung des Stiftungszweckes bedienen soll. Die Stiftung wird Instrument politischer Bildungsarbeit sein und in wechselnden Ausstellungen Leben und Werk Otto von Bismarcks und seine Zeit dokumentieren.

Die Stiftung soll ein Archiv und eine Forschungs- und Dokumentationsstelle einrichten, unterhalten und ggf. ausbauen, zu deren Aufgaben unter anderem die Vorbereitung von Publikationen gehören wird. Im übrigen soll die Stiftung Anregungen zu wissenschaftlichen Forschungen über Otto von Bismarck und seine Zeit geben. Bei den Veranstaltungen im Sinne des Stiftungszweckes ist vor allem an Tagungen und Vorträge gedacht, die sich mit Leben und Werk Otto von Bismarcks befassen. Über Inhalt und Form der Aktivitäten werden im einzelnen die Stiftungsgremien zu befinden haben.

Zu § 3

Im Jahre 1993 hat die Bundesrepublik Deutschland den historischen Bahnhof Friedrichsruh erworben. Dieser mit den dazugehörigen beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenständen sowie die mit Leihvertrag von 1994 von der Familie von Bismarck zur Verfügung gestellten Archiv- und Bibliotheksbestände werden den Kern des Stiftungsvermögens bilden.

Nach Absatz 2 kann die Stiftung Zuwendungen (Geld- und Sachzuwendungen) für Zwecke im Rahmen des § 2 von dritter Seite entgegennehmen. Bei den Sachzuwendungen ist unter anderem an Archivalien und Dokumente zu denken.

Für die Erfüllung des Stiftungszweckes werden die erforderlichen Mittel im wesentlichen aus dem Haushalt des Bundes zur Verfügung gestellt.

Zu § 4

Als Einrichtung der unmittelbaren Bundesverwaltung gibt sich die Stiftung eine Satzung. In ihr werden insbesondere nähere Einzelheiten zu den Aufgaben und Befugnissen der Stiftungsorgane (§§ 6, 7) geregelt.

Für den Erlass bzw. die Änderung der Satzung ist eine Vierfünftelmehrheit der Mitglieder des Kuratoriums erforderlich.

Der Erlass bzw. die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums des Innern, dessen Aufsicht die Stiftung untersteht (§ 9).

Zu § 5

Als Organe der Stiftung sind Kuratorium und Vorstand vorgesehen.

Dem Kuratorium stehen die Rechte und Pflichten zu, die bei einer Stiftung des öffentlichen Rechts üblicherweise dem Stiftungsrat zufallen. Der Begriff „Kuratorium“ ist analog verwendet worden, um die Parallelität mit den Stiftungen Bundeskanzler-Adenauer-Haus, Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte, Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus und Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung auch in der Bezeichnung der Organe zu verdeutlichen.

Zu § 6

Die Bestimmung regelt Bestellung, Zusammensetzung und Aufgaben des Kuratoriums.

Es erscheint sinnvoll, die Zahl der Mitglieder auf fünf zu beschränken, um eine effektive Arbeit dieses Organs zu ermöglichen. Die Arbeitsfähigkeit des Kuratoriums wird dadurch gesichert, daß für jedes Mitglied ein Vertreter zu bestellen ist. Die entsprechende Regelung hat sich schon bei den anderen oben genannten Stiftungen als praktikabel erwiesen.

Der Zweckbestimmung der Stiftung ist es angemessen, daß der Bundespräsident alle Kuratoriumsmitglieder bestellt und darüber hinaus ein Mitglied selbst auswählt. Es erscheint angezeigt, daß den Erben von Otto von Bismarck das Vorschlagsrecht für zwei Mitglieder des Kuratoriums zusteht. Zwei Mitglieder schlägt die Bundesregierung vor, sie wird vornehmlich solche Persönlichkeiten auswählen, die eine enge Berührung zu dem Zweck der Stiftung haben. Das fünfte Mitglied wählt der Bundespräsident ohne Bindung an einen Vorschlag aus. Das gleiche Verfahren gilt für die oben genannten Vertreter der Kuratoriumsmitglieder.

Falls ein Mitglied vorzeitig ausscheidet, soll ein neues Mitglied nur für die verbleibende Zeit bestellt werden, um eine einheitliche „Amtszeit“ des gesamten Kuratoriums zu erreichen. Ist der verbleibende Zeitraum bis zu einer Neubestellung des gesamten Kuratoriums gering, könnte es zweckmäßig sein, von einer Bestellung abzusehen; die Aufgaben werden vom Vertreter wahrgenommen.

Dem Kuratorium obliegen als dem „Gesetzgebungsorgan“ der Stiftung neben dem Erlass der Satzung (§ 4) die Beschlußfassung über alle grundsätzlichen Fragen sowie die Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes.

Zu § 7

Die drei Mitglieder des Vorstandes werden vom Kuratorium bestellt. Sie sollen dem mit der Stiftung verfolgten Zweck verbunden sein. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist eine Vierfünftelmehrheit im Kuratorium erforderlich.

Da eine wirkungsvolle Arbeit der Stiftung auch organisatorische Funktionsfähigkeit voraussetzt, sollte mindestens ein Mitglied des Vorstandes über Verwaltungserfahrung verfügen. Diesem Gesichtspunkt trägt das dem Bundesministerium des Innern eingeräumte Vorschlagsrecht für ein Vorstandsmitglied Rechnung. Wenn das Kuratorium von der Möglichkeit Gebrauch macht, durch Satzungsregelung die Bestimmung des vom Bundesministerium des Innern vorgeschlagenen Mitglieds zum (zur) Vorsitzenden des Vorstandes zu verankern, so käme das der Stiftung zugute, weil dem verwaltungserfahrenen Vorstandsmitglied eine herausragende Stellung eingeräumt würde. Wegen der Autonomie der Stiftung wird jedoch davon abgesehen, insoweit der Stiftung ein zwingendes gesetzliches Gebot vorzugeben.

Als „Exekutivorgan“ der Stiftung führt der Vorstand die Beschlüsse des Kuratoriums aus und führt die Geschäfte der Stiftung nach näherer Maßgabe der Satzung.

Zu § 8

Es kann davon ausgegangen werden, daß sich der für die Stiftungsorgane zu erwartende Geschäftsanfall nebenamtlich bzw. ehrenamtlich erledigen läßt.

Zu § 9

Die Stiftung untersteht als Einrichtung der mittelbaren Bundesverwaltung der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums des Innern.

Wegen des engen Zusammenhangs eines großen Teils der Sachaufgaben der Stiftung mit den Aufgaben des Bundesarchivs (und der Stiftung preußischer

Kulturbesitz) ist eine Unterstützung durch das Bundesarchiv (und die Stiftung preußischer Kulturbesitz) sachgerecht. Im Falle der oben genannten anderen Stiftungen hat sich die Zusammenarbeit mit dem Bundesarchiv sehr bewährt.

Art und Umfang können nur im Benehmen mit dem Kuratorium geregelt werden, so daß auf die Autonomie der Stiftung Rücksicht genommen wird.

Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung gelten die §§ 105 bis 110 der Bundeshaushaltsordnung. Die Stelle, die die Rechnung prüft (§ 109 der Bundeshaushaltsordnung), wird durch die Satzung bestimmt.

Zu § 10

Die Vorschrift regelt die Rechtsstellung der Stiftung. Die Anstellung auf der Grundlage privatrechtlicher Arbeitsverträge ist die Regel.

Absatz 2 stellt sicher, daß für die Angestellten und Arbeiter der Stiftung die gleichen gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen gelten wie für die Angestellten und Arbeiter des Bundes.

Zu § 11

Die Stiftung wird ermächtigt, für die Benutzung ihrer Einrichtungen zur Deckung des Verwaltungsaufwandes Gebühren zu erheben. In Betracht kommen vor allem der Zutritt zu Ausstellungen und Veranstaltungen.

Zu § 12

Das Dienstsiegel soll den amtlichen Äußerungen oder Erklärungen der Stiftung urkundlichen Wert geben.

Zu § 13

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

